

686 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 2. 1973

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Errichtung der Hochschule für
künstlerische und industrielle Gestaltung in
Linz**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Errichtung

§ 1. In Linz wird die Kunsthochschule „Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz“ (§ 6 lit. e des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1972), im folgenden kurz als „Hochschule“ bezeichnet, errichtet.

Ausschreibung und Besetzung der im Bundesfinanzgesetz 1973 für Lehrer der Hochschule vorgesehenen Dienstposten

§ 2. (1) Die Ausschreibung der im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1973 vorgesehenen Dienstposten von Hochschulprofessoren der Hochschule sowie die Durchführung des Berufungsverfahrens bezüglich dieser Dienstposten obliegt abweichend von den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, nach den näheren Bestimmungen der folgenden Absätze einem Berufungskollegium.

(2) Dem Berufungskollegium gehören an:

- a) Der Direktor der Kunstschule der Stadt Linz;
- b) fünf weitere Lehrer der Kunstschule der Stadt Linz, die am 30. Juni 1972 dem Lehrerkollegium der Kunstschule angehört haben und die vom Direktor der Kunstschule der Stadt Linz innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des § 2 dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung namhaft zu machen und von diesem zu Mitgliedern des Berufungskollegiums zu bestellen sind;
- c) die Rektoren der Akademie der bildenden Künste und der Hochschule für angewandte Kunst in Wien;

- d) je zwei weitere vom Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste und vom Gesamtkollegium der Hochschule für angewandte Kunst in Wien namhaft zu machende Hochschulprofessoren. Diese Hochschulprofessoren sind innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des § 2 dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung namhaft zu machen und von diesem zu Mitgliedern des Berufungskollegiums zu bestellen.

Werden von einer der in lit. d genannten Hochschulen innerhalb der dort genannten Frist keine Hochschulprofessoren namhaft gemacht, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zwei Hochschulprofessoren dieser Hochschule zu Mitgliedern des Berufungskollegiums zu bestellen.

(3) Das Berufungskollegium ist vom Direktor der Kunstschule der Stadt Linz unverzüglich nach Bestellung der im Abs. 2 lit. d genannten Mitglieder, längstens aber innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des § 2 dieses Bundesgesetzes zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung hat das Berufungskollegium zunächst mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen; Leiter der Wahl ist der Direktor der Kunstschule der Stadt Linz. Sind weitere Sitzungen erforderlich, so sind diese vom Vorsitzenden so anzusetzen, daß dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sämtliche Vorschläge für die Besetzung der im Abs. 1 genannten Dienstposten innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des § 2 dieses Bundesgesetzes erstattet werden können.

(4) Zu einem Beschluß des Berufungskollegiums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6 erster Satz ist im Zuge des Berufungsverfahrens (Abs. 7) die Eignung aller jener Personen für

einen der im Abs. 1 genannten Dienstposten festzustellen, die von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Berufungskollegiums dafür bestimmt werden.

(6) Ist ein zu besetzender Dienstposten eines Hochschulprofessors mit der Leitung einer Klasse (§ 33 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) verbunden, die ihrem Fache nach nicht einer am 1. Oktober 1972 bestandenen Meisterklasse oder der Grundklasse der Kunstschule der Stadt Linz entspricht, so ist er vom Berufungskollegium unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes auszuschreiben. Das Berufungskollegium kann jedoch mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß von einer Ausschreibung Abstand zu nehmen ist; in diesem Falle ist Abs. 5 anzuwenden.

(7) Das Berufungskollegium hat die Eignung der von ihm bestimmten Personen, im Falle des Abs. 6 erster Satz die Eignung sämtlicher Bewerber im Zuge eines Berufungsverfahrens festzustellen. § 11 Abs. 2 lit. a und b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des zuständigen Abteilungskollegiums das Berufungskollegium zu treten hat. Sofern der zu Berufende bzw. der Bewerber nicht über einschlägige pädagogische Erfahrung verfügt, ist seine pädagogische Eignung auf Grund einer Lehrveranstaltung zu prüfen, wenn dies nach der Art des zu vertretenden Faches möglich ist. Anderenfalls hat das Berufungskollegium seinen Vorschlag (Abs. 8 mit der Maßgabe zu erstatten, daß die pädagogische Eignung des zu Berufenden bzw. des Bewerbers vor der Einleitung von Berufungsverhandlungen (Abs. 9) auf Grund einer Lehrtätigkeit an der Hochschule zu prüfen sei; § 11 Abs. 2 lit. c sublit. bb des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf Grund der Ergebnisse des Berufungsverfahrens hat das Berufungskollegium an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung längstens innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des § 2 dieses Bundesgesetzes einen Vorschlag für die Besetzung des jeweils in Betracht kommenden Dienstpostens zu erstatten, der höchstens drei Personen zu enthalten hat. Wird mehr als eine Person vorgeschlagen, so ist eine Reihung der vorgeschlagenen Personen anzugeben.

(9) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unverzüglich, im Falle des Abs. 7 vierter Satz nach Erbringung des Nachweises der pädagogischen Eignung, Berufungsverhandlungen einzuleiten. Ist ein Ternavorschlag erstattet worden, so ist grundsätzlich die in diesem Vorschlag angegebene Reihung zu beachten; Abweichungen von dieser Reihung sind zulässig, wenn die Über-

prüfung des Ternavorschlages ergibt, daß eine oder mehrere der vorgeschlagenen Personen die in § 11 Abs. 2 lit. a des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Voraussetzungen entgegen den Ergebnissen der vom Berufungskollegium vorgenommenen Prüfung nicht erbringen, oder wenn die pädagogische Eignung nicht nachgewiesen wird.

(10) § 11 Abs. 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist anzuwenden.

(11) Das Berufungskollegium hat nach Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung der im Abs. 1 genannten Dienstposten bis längstens 1. Juli 1973 auch Vorschläge für die Bestellung der Bundeslehrer und Vertragslehrer und für die Erteilung von Lehraufträgen an der Hochschule nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1973 dafür vorgesehenen Dienstposten solcher Lehrer, falls es sich um Lehrbeauftragte handelt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1973 für Remunerationen an Lehrbeauftragte an der Hochschule vorgesehenen Kredite zu erstatten. Die Abs. 5 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden, doch treten in Abs. 6 an die Stelle der Klassen (§ 33 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) die ergänzenden Lehrveranstaltungen (§ 34 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) sowie die Kurse und Lehrgänge (§ 38 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), an die Stelle der Meisterklassen und der Grundklassen der Kunstschule der Stadt Linz die den ergänzenden Lehrveranstaltungen, Kursen und Lehrgängen entsprechenden Studieneinrichtungen der Kunstschule der Stadt Linz; der an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erstattende Vorschlag (Abs. 8) hat nur eine Person zu enthalten.

(12) Ein im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1973 für die Hochschule vorgesehener Dienstposten eines Hochschulassistenten ist dann nicht auszuschreiben, wenn der Hochschulprofessor, zu dessen Unterstützung dieser Hochschulassistent vorgesehen ist, bereits vor dem im Abs. 13 genannten Zeitpunkt ernannt worden ist; in diesem Falle hat das Berufungskollegium unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des vorstehenden Abs. 7 die Eignung der von diesem Hochschulprofessor bestimmten Personen festzustellen und einen Vorschlag an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erstatten, der nur eine Person zu enthalten hat. Anderenfalls ist § 12 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes anzuwenden.

(13) Das Berufungskollegium hat seine Tätigkeit jedenfalls in dem Zeitpunkte einzustellen, in dem das Gesamtkollegium der Hochschule für Gestaltung in Linz zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

Aufbringung von Mitteln

§ 3. (1) Der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb der Hochschule ist, soweit im folgenden nicht anders bestimmt wird, zunächst vom Bund zu tragen.

(2) Das Bundesland Oberösterreich, im folgenden kurz als „Land“ bezeichnet, und die Stadt Linz, im folgenden kurz als „Stadt“ bezeichnet, haben dem Bund nach Maßgabe des Abs. 3 jährlich je ein Sechstel des Aufwandes für die Hochschule zu ersetzen.

(3) Zum Aufwand gemäß Abs. 2 gehören der Personalaufwand (einschließlich des Pensionsaufwandes), der Amtssachaufwand und der Zweckaufwand (mit Ausnahme der Förderungsausgaben und des Aufwandes für die Studienförderung nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1971), vermindert um die Einnahmen. Zum Aufwand gehören insbesondere auch die Aufwendungen für die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der Liegenschaften in Linz, Hauptplatz 8, EZ. 215 der Katastralgemeinde Linz, Grundstücksnummer 70/2, und Prunerstraße 3 c, EZ. 1304 der Katastralgemeinde Linz, und die vom Bund vor Errichtung der Hochschule in seinem Namen und auf seine Rechnung für Zwecke der Hochschule getätigten Investitionsaufwendungen.

(4) Der Aufwand für die Erwerbung weiterer Liegenschaften und für die Errichtung weiterer Gebäude für Zwecke der Hochschule sowie für deren Instandsetzung, Instandhaltung und Einrichtung ist gleichfalls nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu behandeln, sofern zwischen dem Bund einerseits und dem Land und der Stadt andererseits Einverständnis über die Notwendigkeit und den Umfang solcher Maßnahmen besteht; der Aufwand für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einrichtung solcher Liegenschaften und Gebäude ist jedenfalls nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu behandeln.

(5) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abs. 1 bis 4, insbesondere über die unentgeltliche Überlassung der Benützung der Liegenschaft in Linz, Prunerstraße 3 c, EZ. 1304 der Katastralgemeinde Linz, durch die Stadt und über den entschädigungslosen Verzicht der Stadt auf ihre Bestandrechte im Objekt in Linz, Hauptplatz 8, EZ. 215 der Katastralgemeinde Linz, Grundstücksnummer 70/2, über die unentgeltliche Übereignung der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Eigentum der Stadt stehenden und bisher zum Betrieb der Kunstschule der Stadt Linz verwendeten beweglichen Sachen in das Eigentum des Bundes, über die Festsetzung der Höchstbeträge für den Aufwand für die Hochschule in jedem Kalenderjahr sowie

über die Entrichtung der Beiträge des Landes und der Stadt zum Aufwand der Hochschule, sind durch Vertrag zwischen dem Bund einerseits und dem Land und der Stadt andererseits zu treffen. Der Bund ist jedenfalls verpflichtet, in jedem Kalenderjahr Mittel in der Höhe der für das betreffende Kalenderjahr festgesetzten Ausgabenhöchstbeträge für den Aufwand bereitzustellen.

(6) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Abs. 1 bis 5 ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1973, hinsichtlich seines § 2 jedoch an dem auf seine Kundmachung folgenden Tage in Kraft. Der im § 3 Abs. 5 genannte Vertrag ist längstens bis zum 31. März 1973 abzuschließen; er tritt jedoch frühestens am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Die Wahl der Abteilungsleiter (§ 23 Abs. 1 bis 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) ist an der Hochschule unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, längstens aber bis zum 31. Jänner 1974 vorzunehmen. Abweichend von der Bestimmung des § 23 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes obliegt jedoch die Einberufung des Wahlkollegiums und die Leitung der Wahl dem bisherigen Leiter der Kunstschule der Stadt Linz.

(3) Ebenso sind auch die im § 20 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vorgesehenen Wahlen unverzüglich, längstens aber bis zum 31. Jänner 1974 durchzuführen. Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Gesamtkollegium der Hochschule ist nach der Wahl sämtlicher Abteilungsleiter sowie nach der Wahl der im § 20 Abs. 1 Z. 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Vertreter und nach Namhaftmachung der Vertreter der Studierenden gemäß § 20 Abs. 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes unverzüglich, längstens aber bis zum 28. Feber 1974 zur Wahl des Rektors einzuberufen. Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die in den §§ 25 und 26 Abs. 4 und 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vorgesehenen Wahlen sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, längstens aber bis zum 28. Feber 1974 durchzuführen; bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Vertreter der Studierenden gemäß § 26 Abs. 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes namhaft zu machen.

(6) Bis zur Wahl des Rektors sind die im § 16 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Obliegenheiten des Rektors vom bisherigen Leiter der Kunstschule der Stadt Linz wahrzunehmen.

(7) Bis zur Konstituierung des Gesamtkollegiums und der Abteilungskollegien obliegt die Besorgung der Angelegenheiten gemäß §§ 10, 11, 12, 13, 14, 22 Abs. 1 lit. a, c, e, g, j, m, n, o und v sowie 28 lit. a und p des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes dem bisherigen Lehrerkollegium der Kunstschule der Stadt Linz.

(8) Die §§ 20 Abs. 5, 26 Abs. 7 und 29 Abs. 1 lit. c des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur Studierende entsendet werden können, die seit mindestens einem Jahr an der Kunstschule der Stadt Linz eingeschrieben sind.

Schlußbestimmung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut, in den Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, in den Angelegenheiten der Bauten sowie der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und der Bundesgebäude im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 6 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Im Allgemeinen:

Die naturwissenschaftliche und technische Entwicklung, die vor allem in den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg auch in Europa rasant vor sich gegangen ist, hat gemeinsam mit der fortschreitenden Industrialisierung auch im Bereiche der Gestaltung überlieferte Berufsbilder verwandelt und zum Entstehen neuer Berufsbilder beigetragen. Mehr und mehr setzt sich der Gedanke durch, daß die industrielle Produktion nicht ausschließlich von den Motiven der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleitet werden, sondern auch die auf die ästhetische Gestaltung der Produkte Rücksicht nehmen müsse, wenn nicht das Leben des Einzelnen ebenso wie der Gemeinschaft über kurz oder lang vollkommen technisiert, d. h. „enthumanisiert“ werden soll. Neben den für die technisch-wissenschaftliche Entwicklung der Produkte verantwortlichen Ingenieur hätte also der „Gestalter“ zu treten, der dem Typus des „Künstlers“ insofern wesensverwandt ist, als beide die Normen ihrer Tätigkeit aus dem gemeinsamen Ursprung von schöpferischer Form und Gestalt ableiten. (Der Gestalter wird also zunächst aus denselben Quellen schöpfen wie der „freie Künstler“, mit anderen Worten: sich einer ähnlichen oder sogar der gleichen Grundausbildung wie dieser unterziehen; freilich wird sein weiterer Bildungsgang stark von dem eines „freien Künstlers“ abweichen). In vielen Industriestaaten, aber auch in manchen Entwicklungsländern hat die Wirtschaft die steigende Bedeutung erkannt, die der Gestaltung von Industrieprodukten zukommt — sei es auch nur im Hinblick auf ihre Konkurrenzfähigkeit auf den internationalen Märkten. Als Folge dieser Erkenntnis ist eine steigende Nachfrage nach qualifizierten Produktgestaltern festzustellen (so ergibt sich z. B. in der Bundesrepublik Deutsch-

land allein auf dem Sektor der Elektroindustrie ein Bedarf, der von den einschlägigen Schulen nur zu einem Viertel gedeckt werden kann).

Auch die österreichische Industrie erkennt in zunehmendem Maße die Bedeutung der Produktgestaltung und verlagert daher nach speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Fachleuten. Nicht zuletzt dieser Umstand hat schon gegen Ende der Fünfzigerjahre zur Einrichtung einer Meisterklasse für industrielle Formgebung an der Akademie für angewandte Kunst (heute Hochschule für angewandte Kunst) in Wien geführt. Seitdem sind nahezu eineinhalb Jahrzehnte vergangen, in denen sich auch in Österreich immer mehr die Überzeugung durchgesetzt hat, daß nur das ästhetisch befriedigende Industrieprodukt international konkurrenzfähig ist. Während in dieser Zeit der Bedarf an „freier Kunst“ (wenn man hier überhaupt einen Bedarf quantifizieren kann) nur unwesentlich gestiegen ist, ist ein wesentliches Ansteigen des Bedarfes an Formgebern bereits jetzt festzustellen und in nächster Zukunft noch zu erwarten. Damit ergibt sich das Problem der Schaffung weiterer Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich. Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die viele bedeutende Leistungen in ihrer mehr als hundertjährigen Vergangenheit ebenso wie in der Gegenwart dem Wechselspiel von Kunst und Kunsthandwerk verdankt, hat in den letzten Jahren auch in den sogenannten „kunsthandwerklichen“ Disziplinen den Problemen der industriellen Formgebung immer größeren Raum gegeben (beispielsweise im Bereiche der textilen Gestaltung) — diese Entwicklung ist keineswegs abgeschlossen, ja man kann sogar von einem kontinuierlichen Entwicklungsprozeß insofern sprechen, als es sich die Hochschule für angewandte Kunst geradezu zur Aufgabe gemacht hat, die jeweils aktuellen Fra-

gen der Gestaltung aufzugreifen, die durch das Leben gestellt werden. Diese Hochschule wendet sich somit ebenfalls seit geraumer Zeit den Gestaltungsproblemen der industriellen Produktion zu — auf den ersten Blick läge es daher nahe, einfach die Studienkapazität jener Studieneinrichtungen der Hochschule für angewandte Kunst zu erweitern, die sich mit der Ausbildung von Gestaltern (im oben umschriebenen Sinne) befassen. Abgesehen davon, daß sich die nach dem Meisterklassenprinzip eingerichteten Studieneinrichtungen dieser Hochschule nicht beliebig linear vergrößern lassen, würde aber dadurch ein weiterer Beitrag zu der ohnehin schon sehr starken Konzentration von Studieneinrichtungen in der Bundeshauptstadt geleistet.

Daß aber der spezielle Bedarf an einer Lehranstalt mit einem Studienangebot, das die Ausbildung von „Gestaltern“ im weitesten Sinne stark betont, tatsächlich vorhanden war und ist, und daß ein solcher Bedarf insbesondere in den westlichen Bundesländern besteht, zeigt sich darin, daß sich das Studienprogramm der im Jahre 1947 gegründeten Kunstschule der Stadt Linz, anfänglich eine Schule „konventionellen Typs“ (Meisterschulen für Malerei und Graphik), schon bald nach deren Gründung und seither in zunehmendem Maße auf dieses Ziel hin konzentrierte (schon jetzt ist die Ausbildung von „freien Künstlern“ an dieser Schule stark eingeschränkt und nur mehr in Einzelfällen möglich).

Es ist notwendig, hier einige Mitteilungen über die Entwicklung, die derzeitige Gliederung und das derzeitige Studienprogramm der Kunstschule der Stadt Linz einzufügen: Als Bildungsziel dieser Schule wurde von Anfang an „die höchstmögliche Entwicklung zur selbständigen schöpferischen Tätigkeit“ formuliert, auch wenn in der Folge die Hinwendung zu Gebieten funktionsbezogener Gestaltung mehr hervortrat. Schon 1948 wurde neben den oben erwähnten Meisterschulen auch eine Meisterschule für Bildhauerei, aber auch eine solche für Innenarchitektur und Entwerfen eingerichtet, 1951 eine Meisterschule für künstlerische Schrift. Werkstättenarbeit und handwerklich-technische Seminare sollten den Absolventen von Anfang an konkrete Berufsmöglichkeiten mitgeben (z. B. Glasmalerei, Restaurierung Vergoldetechnik, Werbegraphik). 1961 wurde eine dritte Graphikklasse errichtet, in der Folge konnten wichtige Kontakte zur Wirtschaft mit dem Ziele aufgebaut werden, Teile der praktischen Ausbildung direkt in den in Betracht kommenden Betrieben zu absolvieren. 1963 richtete die Generaldirektion der VOEST im Verbands ihrer Lehrwerkstätten eine eigene Klasse der Kunstschule für Metallarbeit und Industrieform ein. Unter Beteiligung der Keramikindustrie (z. B. OSPAG) wurde 1969 eine Keramikklasse geschaf-

fen. Auch auf dem Gebiet der angewandten Graphik ergab sich eine wertvolle Zusammenarbeit mit verschiedenen Unternehmen (z. B. Druckerei Feichtinger, Linz). Für Seminare konnten außerdem die Einrichtungen des WIFI und die Werkstätten des Landestheaters benützt werden. Aber auch die Schule selbst richtete schon früh eigene Werkstätten ein (für künstlerische Druckverfahren, Typographie, für Handweben und Gobelinteknik). So bildete sich als Schwerpunkt der Schule immer mehr die Entwicklung der bildnerischen Kräfte zu einer gesellschaftlichen Funktion bei der Gestaltung der sichtbaren Umwelt heraus. Dieser Aspekt des Studienprogramms wird zu Beginn des Studienjahres 1972/73 durch die Einrichtung einer Meisterklasse für Umraumgestaltung noch betont werden.

Die Kunstschule der Stadt Linz wird zu Beginn des Schuljahres 1972/73 eine Grundklasse sowie Meisterklassen für Malerei und Graphik, für Bildhauerei, für Metallarbeit und Industrieform (Werkstätte in der VOEST), für Umraumgestaltung, für Innenarchitektur und Entwerfen, für Keramik, für Gebrauchsgraphik sowie für Schrift und Typographie umfassen. Pädagogische Leitgedanken der Schule sind die Flexibilität, die den Änderungen lokaler Bedürfnisse wie auch internationaler kunstpädagogischer Erkenntnisse Rechnung tragen kann; die für alle Disziplinen vorgeschriebene Absolvierung einer Grundklasse, die in die fundamentalen Probleme von Form und Farbe einführt; die individuelle Betreuung der Studierenden (kleine Schülerzahlen); die Konfrontation mit der industriellen und handwerklichen Praxis; schließlich die Erarbeitung von Ergebnissen im Teamwork und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Darüber hinaus bemüht sich die Schule auch, ihren Absolventen den Weg in das Berufsleben zu erleichtern.

Die Schülerfrequenz hat im Wintersemester 1971/72 187 Studierende betragen. Insgesamt 986 Hörer haben die Kunstschule bisher besucht; davon stammen 501 aus Linz, 267 aus Oberösterreich, 163 aus anderen österreichischen Bundesländern und 55 sind ausländische Studierende. Die Mehrzahl der Absolventen ist nicht in den „freien Künsten“, sondern in angewandten Gebieten berufstätig, sei es in der Wirtschaft, sei es als Innenarchitekten, Leiter von Erzeugungsbetrieben der Möbelbranche oder der Innenausstattung, Designer von Gebrauchsgegenständen und Geräten, Inhaber gebrauchsgraphischer Ateliers, freie Mitarbeiter oder Angestellte von Werbeabteilungen großer Unternehmungen. Stellvertretend seien hier einige Namen von Absolventen der Kunstschule erwähnt:

Helga Aichinger (international bekannte Illustratorin); Wilhelm Fehlinger (Inhaber der „Wohnstube“ in Wien und Linz); Fritz Goffitzer (Staatspreis für angewandte Kunst 1967); Franz

Kramer (Designer der Firma Rodenstock, München); Michael Neugebauer (Entwerfer von Schrifttypen); Dietmar Pernkopf (Chefdesigner der Firma Knoll-Möbel); Anton Watzl (Graphiker, vor allem Porträts); Horst Widmann (Modigraphiker und Photograph in Paris).

Im Hinblick auf die erzielten Unterrichtserfolge wurde der Kunstschule der Stadt Linz vom Bundesministerium für Unterricht in den Jahren 1954 und 1956 jeweils auf begrenzte Zeit, 1961 ohne Befristung das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß Bedarf an einer zusätzlichen Ausbildungsstätte auf dem Gebiete der Gestaltung besteht. Das Studienangebot der Kunstschule der Stadt Linz (einer Privatschule nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes 1962) bietet sich ebenso wie ihr vorhandenes personelles und sachliches Substrat als Keimzelle einer solchen Ausbildungsstätte an. Um die an sie gestellten Anforderungen voll erfüllen zu können, muß eine solche Lehranstalt freilich im Range einer Hochschule stehen, womit nach der derzeit herrschenden österreichischen Rechtsauffassung die Übernahme durch den Bund als Schulerhalter verbunden ist.

Mehrere Gründe sprechen für die Erhebung der Kunstschule der Stadt Linz zur Hochschule:

Nach den in Mitteleuropa gewonnenen Erfahrungen ist eine Hochschule am besten in der Lage, hochqualifizierte Fachkräfte aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Dafür ist (abgesehen vom besonders hohen Ansehen, das Hochschulen gegenüber anderen Lehranstalten gemeiniglich genießen) sicherlich die auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung garantierte Lehrfreiheit von ausschlaggebender Bedeutung. Auch kann nur eine Hochschule die für alle „Gestalterberufe“ unerläßliche Universalität der Ausbildung bieten.

Dazu treten noch weiter konkrete mit dem Hochschulstatus verbundene Vorteile:

1. Der Hochschulstatus garantiert den an der Hochschule als Lehrkräfte tätigen Architekten die weitere Ausübung ihrer Befugnis (§ 19 Ziviltechnikergesetz);
2. die Studierenden dieser Lehranstalt erlangen (bei Erfüllung der Voraussetzungen) den Rechtsanspruch auf Gewährung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz.

Für die Gründung einer Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung gerade in Linz sprechen gewichtige Argumente:

Das bereits vorhandene personelle und sachliche Substrat der bestehenden Kunstschule; der spezifische Aufbau und die Arbeitsmethoden dieser Schule;

die Durchdringung des Unterrichtes mit industrieller Praxis;

die vorhandenen Verbindungen der Kunstschule und der dadurch bewirkte Zusammenhang zwischen Kunst und Industrie;

das von großen (VOEST, Stickstoffwerke) und mittleren Unternehmen (Plastikerzeugung, Möbelbranche Stahlwarenindustrie, Sanitär- und Baukeramik, Verpackungsindustrie) bekundete Interesse an der Ausbildung von Gestaltern in Linz; die intensive Betreuung der Studierenden während jener Praktika, die sie unmittelbar im Bereich eines Unternehmens absolvieren und die sich sehr wesentlich von den üblichen Zeiten der Ferialpraxis unterscheiden;

die vorhandene Verbindung zur Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (insbesondere für die Ausbildung von Kunsterziehern); die günstige Lage von Linz als Verkehrs- und Industriezentrum;

der kulturelle Aspekt (stärkere Betonung kultureller Aktivitäten gegenüber wirtschaftlich-technischen). Auch von der Seite des vorhandenen Bedarfes an Absolventen spricht vieles für die Wahl von Linz als Hochschulort.

Die Bundeswirtschaftskammer ebenso wie die keramische Industrie in Österreich hat einen echten Bedarf an künstlerisch ausgebildeten Keramikern angemeldet und geeignete Ausbildungsmöglichkeiten gefordert; von dieser Seite wurden auch bereits bedeutende Aufwendungen für die Keramikklasse der Kunstschule geleistet. Überhaupt besteht auf dem Gebiete der Formgebung in Österreich dringender Nachholbedarf (in den meisten Ländern wird in den Prospekten von Gebrauchsgegenständen bei jedem Stück ein Entwerfer genannt).

Schließlich würde auch die Einrichtung einer weiteren Ausbildungsstätte für Kunsterzieher einem erheblichen Nachholbedarf an voll ausgebildeten Lehrern in Westösterreich entgegenkommen. Dieser bestehende sehr große Nachholbedarf mag auch als Grund dafür genommen werden, daß bei der Ausbildung von „Kunsterziehern“ ein gewisser Nachteil in Kauf genommen werden muß: Da an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz keine philosophische Fakultät eingerichtet ist, wird die Kombinationsmöglichkeit mit der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung auf das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studien im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen für die in Linz studierenden „Kunsterzieher“ auf die Schulfächer „Mathematik“, „Physik“ und „Wirtschaftskunde“ eingeschränkt sein. Dieser Nachteil sollte aber in Kauf genommen werden; Studierenden, die eine größere Wahlmöglichkeit bezüglich der Kombi-

nation von Studienrichtungen wünschen, wird im übrigen voraussichtlich ab dem Studienjahr 1974/75 auch eine Ausbildungsmöglichkeit an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg (auch dort soll eine Ausbildung für „Kunsterzieher“ eingerichtet werden) zur Verfügung stehen.

Aus den oben angeführten Gründen scheint die Umwandlung der Kunstschule der Stadt Linz in eine (staatliche) Kunsthochschule mit der Bezeichnung „Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz“ als sachlich günstiger und — wie noch auszuführen sein wird — besonders kostensparender Weg, dem unter Beweis gestellten Bedarf an Gestaltern (im weitesten Sinne) Rechnung zu tragen. Die Gliederung dieser neuen Kunsthochschule in Meisterklassen, verbunden mit Werkstätten, soll im Grundriß der derzeitigen Gliederung der Kunstschule der Stadt Linz entsprechen: Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz soll aus drei Abteilungen (§ 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) bestehen, deren jede eine Zahl von Meisterklassen mit angeschlossenen Werkstätten umfassen soll:

Abteilung I: Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung (Meisterklassen für Grundstudium, Kunsterziehung, Malerei und Graphik, Plastisches Gestalten I und II sowie Lehrkanzel für Theorie der Kunsterziehung);

Abteilung II: Umweltgestaltung (Lehrkanzel für Umraumgestaltung, Meisterklassen für Innenarchitektur, für Formgebung und für Keramik);

Abteilung III: Angewandte Graphik und Kunsthandwerk (Meisterklassen für Gebrauchsgraphik sowie für Schrift und Typographie).

Dazu sollen von den einzelnen Meisterklassen zu betreuende Werkstätten treten. Besonders ist auf die geplante Lehrkanzel für Umraumgestaltung hinzuweisen: Diese Studieneinrichtung soll gewissermaßen die Dominante der Hochschule sein und nach außen dahin zu wirken haben, daß die Umwelt nicht nur technisch funktioniert, sondern auch ästhetisch-emotionalen Bedürfnissen entspricht. Das Studium an dieser Lehrkanzel wird gründliche Vorstudien an einer oder mehreren Meisterklassen der Kunsthochschule zur Voraussetzung haben; es soll zu Leitungsfunktionen im Bereiche der Gestaltung befähigen, nicht zuletzt aber zur gleichberechtigten Mitarbeit bei Teams, die konkrete Aufgaben der Umweltgestaltung zu bewältigen haben. Entsprechend dem starken Interesse von regionaler und lokaler Seite haben sich das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz bereit erklärt, sich an der Aufbringung von Mitteln zur Gründung und zum Betrieb der Hochschule für Gestaltung in Linz zu beteiligen. Darüber wird in den

Erläuterungen zu § 3 noch Näheres auszuführen sein. Als Organisationsform bietet sich das durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, geschaffene Modell an; die Kunstschule der Stadt Linz hat in den Jahren ihres Bestehens im wesentlichen eine der Entwicklung der ehemaligen Kunstakademien parallele Entwicklung durchgemacht, sodaß ihre Erhebung zur Hochschule in der Form der Einbeziehung in den Geltungsbereich des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und der Kunsthochschulordnung angezeigt ist. Dies wird eine Novellierung der beiden genannten Bundesgesetze notwendig machen; zu diesem Zweck werden gesonderte Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und die Kunsthochschulordnung geändert werden, ausgearbeitet, da die legislativen Richtlinien das strikte Verbot einer „lex fugitiva“ aufstellen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß neben dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und den Bundesgesetzen, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und die Kunsthochschulordnung geändert werden, noch weitere flankierende legislative Maßnahmen notwendig sein werden.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß für die Hochschulen künstlerischer Richtung zur Zeit noch keine Studienvorschriften bestehen, wenn man von der Regelung für einige an diesen Hochschulen eingerichtete Studienrichtungen durch das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969 (hinsichtlich der Architekturstudien), und durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 (hinsichtlich der Lehramtsstudien), absieht. (Es wurde im Begutachtungsverfahren angewendet, daß durch die Schaffung einer weiteren Hochschule künstlerischer Richtung der bestehende legislative „Leerraum“ noch vergrößert würde und daß es daher verfrüht wäre, die Kunstschule der Stadt Linz schon mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1973 zur Hochschule zu erheben. Dieser Einwand übersieht freilich, daß gerade die Hochschulerhebung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Linzer Anstalt die Möglichkeit gibt, bestimmend an der Schaffung von Studienvorschriften für die Hochschulen künstlerischer Richtung, im besonderen an der Ausarbeitung des Entwurfes für ein Allgemeines Kunsthochschul-Studiengesetz, mitzuwirken, für die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereits Vorarbeiten in Angriff genommen worden sind).

Der Entwurf wurde zu Beginn der Hochschulferien im Juli 1972 zur Begutachtung ausgesendet; das Begutachtungsverfahren wurde mit dem 31. Oktober 1972 abgeschlossen. Im Begutach-

tungsverfahren haben sich das Amt der Wiener Landesregierung, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, die Akademie der bildenden Künste und alle vier Kunsthochschulen, die Bundesingenieurkammer, der Assistentenverband an der Technischen Hochschule Wien, der Kunsthochschulausschuß sowie einige Hauptausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft gegen die geplante Errichtung einer Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz ausgesprochen. Im wesentlichen wurden dabei folgende Argumente bzw. Gruppen von Argumenten verwendet:

1. Es sei nicht vertretbar, eine neue Hochschule für eine so geringe Zahl von Studierenden zu errichten; schon jetzt bestehe ein Überangebot an Absolventen einschlägiger Studienrichtungen, daher sei ein Bedarf nicht gegeben; die Kapazität der bestehenden Hochschulen, deren Klassen noch lange nicht ausgelastet seien, reiche aus; wenn überhaupt bestehe nur ein lokaler Bedarf; auch sei kein weiterer bildungsfähiger Nachwuchs vorhanden; wenn überhaupt, sei höchstens Bedarf an einer höheren technischen Lehranstalt mit verwandtem Studienangebot gegeben.

Diese Argumente sind nicht geeignet, die beabsichtigte Hochschülerhebung in Frage zu stellen: Es wird übersehen, daß die Kunstschule der Stadt Linz seit 27 Jahren eine zwar relativ kleine, aber ständig wachsende Zahl von Studenten vor allem aus Oberösterreich versorgt — dieses seit jeher vorhandene Bildungsreservoir in Oberösterreich hat einen legitimen Anspruch auf bessere und differenzierte Ausbildung als bisher (vor allem auf ein gewisses wissenschaftliches Instrumentarium zur besseren Bewältigung des Berufes). Es kann hier ohne weiteres das Recht auf bessere Bildung ins Treffen geführt werden. Wie bereits ausgeführt wurde, hatte die Kunstschule der Stadt Linz zu keiner Zeit Schwierigkeiten wegen des Nachwuchses an Studierenden bzw. der Beschäftigungsmöglichkeiten für Absolventen. Eine höhere technische Lehranstalt kann aber das erwähnte wissenschaftliche Instrumentarium zur besseren Bewältigung des Berufes keinesfalls bieten. Sicherlich ist, wie dies im Begutachtungsverfahren gelegentlich hervorgehoben wurde, ein Überwiegen des lokalen Bedarfes festzustellen; gerade darin zeigt sich aber, daß mit einer bloßen Vermehrung der Studienmöglichkeiten an den bestehenden (Wiener) Hochschulen, bzw. mit der Ausschöpfung ungenützter Kapazitäten an diesen Hochschulen nichts getan wäre; im Gegenteil: Trotz der Aussicht auf Erlangung der staatlichen Studienbeihilfe haben offensichtlich zahlreiche Interessenten auf die Ausnützung freier Kapazitäten an Wiener Hochschulen verzichtet und ihr Studium an der Kunstschule der Stadt Linz absolviert, wo sie keine Studienbeihilfe erhielten. Hier müßte auch der Gedanke der regionalen Chancengleichheit ins Treffen ge-

führt werden. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß eine gewisse „Konkurrenzsituation“ auf dem Gebiete des Kunsthochschulwesens sich auf die Anstrengungen der betreffenden Hochschulen sicherlich belebend auswirken dürfte.

2. Vielfach wurde ins Treffen geführt, daß die Gründung einer neuen Kunsthochschule die Mittel für den Personal- und Sachaufwand der bestehenden Kunsthochschulen verringern würde.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Bundesregierung in ihrem Budgetentwurf für 1973 bereits zusätzliche Dienstposten und zusätzliche Kredite für den Bedarf der neuen Kunsthochschule beantragt hat. Das Argument geht daher ins Leere.

3. Weiters wurde eingewendet, es bestehe kein umfassendes Planungskonzept für Kunsthochschulen.

Die Planung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiete war seit jeher auf einen Abbau des „geographischen Kulturgefälles“ gerichtet. Für den Bereich „Musik und darstellende Kunst“ konnte dieses Ziel am frühesten erreicht werden (neben die Musikhochschule in Wien traten 1953 jene in Salzburg und 1963 jene in Graz). Für den Bereich „bildende und angewandte Kunst“ sollen die diesbezüglichen Bemühungen mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes zunächst abgeschlossen werden (es darf nicht übersehen werden, daß bereits bei der Gründung der Kunstschule der Stadt Linz im Jahre 1947 das damalige Bundesministerium für Unterricht wesentlich beteiligt war).

Für den dritten Bereich „Ausbildung von Lehramtskandidaten für künstlerische Fächer“ wird das Ziel im wesentlichen mit dem Beginn des Studienjahres 1974/75 erreicht sein: es werden dann „Musikerzieher“ in Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck und „Kunsterzieher“ in Wien, Linz und Salzburg ausgebildet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 verweist auf den im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Parallelentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz novelliert wird. Ursprünglich war an die Bezeichnung „Hochschule für Gestaltung“ gedacht; der Begriff der Gestaltung allein schien indessen undifferenziert und wurde näher determiniert durch die Begriffe „künstlerische und industrielle“. (In der Bezeichnung „Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung“ klingt im übrigen die Gründungsidee des bestanden „Österreichischen Museums für Kunst und Industrie“ an, aus dem die heutige Hochschule für angewandte Kunst hervorgegangen ist.)

Zu § 2: Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz hat den Kunsthochschulen ein neues System der Ergänzung des Lehrkörpers gebracht; im wesentlichen ist dieses System gekennzeichnet durch

die Ausschreibung aller Lehrer-Dienstposten; die Prüfung der Eignung aller Lehrer durch ein Berufungsverfahren;

die Erstattung eines (in der Regel Dreier-Vorschlages auf Grund der Ergebnisse des Berufungsverfahrens (§§ 10 bis 12 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes).

Mit der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen ist, soweit Hochschulprofessoren betroffen sind, das erweiterte Gesamtkollegium im autonomen Wirkungsbereich betraut.

Dieses System ist freilich im Zuge einer Hochschulneugründung nicht anwendbar (Abs. 1); dazu kommt, daß es sich im vorliegenden Falle streng genommen nicht um eine Hochschul-Neugründung, sondern um die Umwandlung einer bereits bestehenden Anstalt in eine Hochschule handelt. Daher mußte ein von den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes abweichendes System für die Bestellung der „Erstgarnitur“ von Lehrern der Hochschule entwickelt werden. Insbesondere galt es, die Kompetenz für die Ausarbeitung und Erstattung der Besetzungsvorschläge zu bestimmen. Es handelt sich dabei um legislatives Neuland: Die in den Jahren 1953 und 1962 erfolgten Erhebungen von privaten Musiklehranstalten (Konservatorien) in Salzburg und in Graz zu (damals) Kunstakademien hat dieses Problem nicht aufgeworfen, da es sich bei Kunstakademien nicht um Hochschulen im formellen Sinne, sondern um einen Mischtypus unter der Leitung ernannter Präsidenten gehandelt hat; zuletzt im Jahre 1962 im Falle der Grazer Musiakademie wurden daher die Ernennungsvorschläge durch den designierten Leiter (Präsidenten) der Kunstakademie erstattet.

Es stand von Anfang an fest, daß im Falle der Linzer Hochschulgründung dem Überleitungscharakter dieser Maßnahme entsprechend den bisher für die Kunstschule Verantwortlichen in angemessenem Ausmaße Mitspracherecht eingeräumt werden muß; ebenso war freilich klar, daß nicht dieser Kreis allein für die Besetzungsvorschläge verantwortlich zeichnen darf, soll er sich nicht dem Vorwurfe der „Selbstberufung“ aussetzen. Dies sprach für eine Mitwirkung von außerhalb dieses Kreises stehenden Persönlichkeiten; ebenso auch der Umstand, daß durch die Einbeziehung von außen kommender Experten wichtige zusätzliche Entscheidungskriterien gewonnen werden könnten, wie beispielsweise die Erfahrung mit dem Lehrbetrieb einer Hochschule, überregionale Gesichtspunkte der Bewertung künstlerischer Leistungen der Vorzuschlagen-

den, usw. Daher sieht der Entwurf vor, daß das „Berufungskollegium“, dem das Recht zur Erstattung von Vorschlägen übertragen werden soll, aus Lehrern der Kunstschule der Stadt Linz und weiteren Persönlichkeiten aus dem Kreise der bereits bestehenden Hochschulen verwandter Art bestehen soll. Die Vorstellung dabei ist, daß die dem Berufungskollegium angehörenden Professoren bestehender Hochschulen in erster Linie beraten sollen, indem diese Mitglieder aus dem Schatz ihrer Erfahrung Ratschläge erteilen, in zweiter Linie, daß ein gewisser Diskussionszwang zu einer Objektivierung der Beratungen beitragen wird. Für die Zusammensetzung und die Abstimmungsregeln des Berufungskollegiums standen verschiedene Lösungen zur Diskussion:

In dem zur Begutachtung vorgesehenen Entwurf war schließlich vorgesehen, daß das Berufungskollegium aus dem Direktor der Kunstschule der Stadt Linz als Vorsitzenden, dem Lehrerkollegium dieser Hochschule, den Rektoren der Akademie der bildenden Künste und der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und je einem weiteren Professor dieser beiden Hochschulen bestehen sollte. Gegen diese Zusammensetzung wurden im Begutachtungsverfahren zahlreiche Einwendungen erhoben:

Einerseits sprachen sich die begutachtenden Stellen für eine strikte Selbstbestimmung der neuen Hochschule aus (damit wurde der Überleitungscharakter der geplanten Maßnahme betont, auch wurde die mehr als 25jährige Bewährung der Kunstschule der Stadt Linz und ihrer Lehrer hervorgehoben), andererseits für eine strikte Fremdbestimmung (es solle niemand ein Gutachten in eigener Sache erstatten); ferner wurde bemängelt, daß dem Berufungskollegium keine Studentenvertreter angehören. Der nun vorliegende Entwurf geht einen mittleren Weg: Es wurde die Semiparität gewählt (gleiche Anzahl von Vertretern der Kunstschule der Stadt Linz und Vertretern der beiden Wiener Hochschulen), was im übrigen auch einer Anregung von studentischer Seite entspricht. Hingegen mußte auf die Aufnahme von Studentenvertretern in das Berufungskollegium verzichtet werden, da an der Kunstschule der Stadt Linz noch keine Organisation der Studierenden besteht, die auf gesetzlicher Grundlage Studentenvertreter entsenden könnte. Von den im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellten drei Alternativen für Sanktionen bei Nichtentsendung von Professoren der beiden bestehenden Hochschulen in das Berufungskollegium wurde die erste der zur Wahl gestellten Fassungen in den vorliegenden Entwurf übernommen, da sich für diese Fassung mehr Begutachter entschieden hatten, als für die beiden anderen. Im Aussendungsentwurf war vorgesehen, daß das gesamte Lehrerkollegium der Kunstschule dem Berufungskollegium angehören sollte; und

zwar sollten alle jene Lehrer, die am 30. Juni 1972 bereits dem Kollegium angehört haben und die am 1. Oktober 1973 diesem noch angehören, in das Berufungskollegium eintreten. Mit Recht haben mehrere Begutachter darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung im Hinblick auf das frühere Inkrafttreten des § 2 kaum durchführbar sei. Das Problem hat sich dadurch von selbst gelöst, daß nunmehr eine vom Direktor der Kunstschule der Stadt Linz zu treffende Auswahl der in das Berufungskollegium eintretenden Lehrer der Kunstschule der Stadt Linz stattfindet.

Es wurde daher eine Zusammensetzung des Kollegiums wie im Abs. 2 gewählt; über die Abstimmungsregeln wird noch weiter unten berichtet werden.

Das Berufungskollegium wird zunächst Vorschläge für die Besetzung der Dienstposten von Hochschulprofessoren zu erstatten haben. Dabei werden zwei Gruppen zu unterscheiden sein:

Professoren, die mit der Leitung von Meisterklassen betraut werden sollen, die mit gleicher Zielsetzung schon an der Kunstschule bestanden haben und im Zeitpunkte der Hochschulerhebung besetzt sind: hier soll keine Ausschreibung erfolgen; freilich soll die Erstattung von Alternativvorschlägen grundsätzlich möglich sein (Gedanke der Umwandlung).

Folgende Klassen der künftigen Hochschule entsprechen solchen der Kunstschule (§ 2 Abs. 6):

Hochschule:	Kunstschule:
1. Meisterklasse für Grundstudien	= Grundklasse
2. Meisterklasse für Malerei und Graphik	= Meisterklasse für Malerei und Graphik
3. Meisterklasse für plastisches Gestalten I	= Meisterklasse für Bildhauerei (Holz, Stein, Ton)
4. Meisterklasse für plastisches Gestalten II	= Meisterklasse für Metallarbeit und industriellen Entwurf
5. Meisterklasse für Innenarchitektur	= Meisterklasse für Innenarchitektur
6. Lehrkanzel für Umraumgestaltung	= Meisterklasse für Umraumgestaltung

Hochschule:	Kunstschule:
7. Meisterklasse für Keramik	= Meisterklasse für Keramik
8. Meisterklasse für Gebrauchsgraphik	= Meisterklasse für Gebrauchsgraphik
9. Meisterklasse für Schrift und Typographie	= Meisterklasse für Schrift und Typographie

Professoren, die mit der Leitung von Meisterklassen und Lehrkanzeln (§ 14 der Kunsthochschulordnung) betraut werden sollen, die erst im Zeitpunkte der Hochschulerhebung neu eingerichtet werden: Hier soll grundsätzlich eine Ausschreibung stattfinden, um eine möglichst große Auswahl an Persönlichkeiten in das Berufungsverfahren einbeziehen zu können (Abs. 6). Freilich kann auch, wie dies schon § 10 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vorsieht, von der Ausschreibung mit qualifizierter Mehrheit Abstand genommen werden. Im Berufungsverfahren hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darauf hingewiesen, daß eine gesetzliche Determination für die Abstandnahme von der Ausschreibung fehle. Dieser Einwand trifft zu, doch trifft er nicht den vorliegenden Entwurf, sondern das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, dessen § 10 Abs. 2 ebensowenig eine gesetzliche Determination für die Abstandnahme von der Ausschreibung enthält. Dem Einwand wurde aber insofern Rechnung getragen, als auch hier (wie im § 10 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) eine qualifizierte Mehrheit für einen solchen Beschluß vorgesehen wurde (eine ähnliche Anregung hat im übrigen auch das Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren gemacht).

Das Berufungsverfahren soll grundsätzlich so gestaltet werden, wie es das Kunsthochschul-Organisationsgesetz in seinem § 11 vorsieht; freilich werden die Vorschriften über die Prüfung der pädagogischen Eignung (§ 11 Abs. 2 lit. c des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) bei Persönlichkeiten, die noch nicht über einschlägige pädagogische Erfahrung verfügen, bei Lehrern künstlerischer Fächer nicht angewendet werden können, da die zitierte Bestimmung vorsieht, daß die pädagogische Eignung auf Grund einer Lehrtätigkeit an der Hochschule durch mindestens ein und höchstens zwei Semester zu prüfen ist; eine solche Lehrtätigkeit wird aber keinesfalls innerhalb der dem Berufungskollegium für die Beratung und Erstattung der Vorschläge zur Verfügung stehenden Zeitspanne (Abs. 3) abgewickelt werden können. Daher enthält Abs. 7 eine vom § 11 Abs. 2 lit. c sublit. bb des Kunsthochschul-

Organisationsgesetzes abweichende Regelung. Im Begutachtungsverfahren hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darauf hingewiesen, daß die Prüfung der pädagogischen Eignung seiner Auffassung nach ein Vorgriff auf künftig erst zu treffende hochschulpolitische Entscheidungen sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß bereits das Kunsthochschul-Organisationsgesetz in seinem § 11 Abs. 2 lit. c die Prüfung der pädagogischen Eignung vorsieht.

Die Bindung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an die im Vorschlag enthaltene Reihung soll erhalten bleiben, wie sie im Kunsthochschul-Organisationsgesetz vorgesehen ist (§ 11 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes); die bezüglich des Nachweises der pädagogischen Eignung abweichende Regelung (Abs. 7) macht es aber notwendig, als weiteren Grund für die Zulässigkeit einer Abweichung von der Regel des § 11 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes jenen zu normieren, daß die pädagogische Eignung nicht nachgewiesen worden ist (Abs. 9).

Das Funktionieren der Verwaltung der Kunsthochschulen, insbesondere der Selbstverwaltung (autonomer Bereich), setzt u. a. die Konstituierung jener akademischen Behörden voraus, die kollegial zusammengesetzt sind, also insbesondere der Abteilungskollegien und des Gesamtkollegiums. In beiden Kollegialorganen haben neben Vertretern der Gruppen der Hochschulprofessoren und der Studierenden auch Vertreter der „anderen Lehrer“ (§ 12 im Zusammenhalt mit § 9 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), des sogenannten „Mittelbaues“, Sitz und Stimme. Daher ist eine wichtige Voraussetzung für die Konstituierung der genannten Kollegialorgane die Bestellung auch von „anderen Lehrern“. Abs. 11 sieht daher vor, daß das Berufungskollegium auch Vorschläge für die Bestellung der anderen Lehrer auszuarbeiten hat. Eine Ausnahme muß freilich hinsichtlich der Hochschulassistenten normiert werden: § 12 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sieht vor, daß es den Leitern von Klassen und Instituten obliegt, jene Bewerber um Dienstposten von Hochschulassistenten zu bestimmen, deren Eignung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes über das Berufungsverfahren festzustellen ist; daher soll das Berufungskollegium nur insofern Vorschläge für die Bestellung von Hochschulassistenten erstatten können, als jene Hochschulprofessoren, zu deren Unterstützung der betreffende Hochschulassistent bestellt werden soll, bereits ernannt sind.

Mit dem ersten Zusammentreten des Gesamtkollegiums ist die Konstituierung jener akademischen Behörden vollzogen, die in erster

Linie Träger der Verwaltung der Hochschule sind; damit ist das Funktionieren der Verwaltung gesichert. In diesem Zeitpunkte muß daher das Berufungskollegium seine Tätigkeit einstellen (Abs. 13); gleichzeitig treten die durch § 2 Abs. 1 bis 12 des vorliegenden Entwurfes bis dahin suspendierten Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes für die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz voll in Kraft.

Zu § 3: Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, besteht auch seitens der Landeshauptstadt Linz und des Bundeslandes Oberösterreich großes Interesse am Ausbau der Kunstschule der Stadt Linz zur staatlichen Kunsthochschule. Beide Gebietskörperschaften haben sich daher schon vor längerer Zeit grundsätzlich bereit erklärt, durch finanzielle Beitragsleistungen dem Bund die Errichtung der neuen Hochschule leichter zu machen. Von seiten der beiden Gebietskörperschaften wurde vorgeschlagen, in den Grundzügen nach dem Muster jener Verträge vorzugehen, die bezüglich der Erhebung der Konservatorien in Salzburg und Graz zu Kunstakademien abgeschlossen wurden; diese Verträge sehen vor, daß vom Bund zwei Drittel des Aufwandes für die betreffenden Anstalten zu tragen sind, während das restliche Drittel von den interessierten regionalen Faktoren zu tragen ist (in Salzburg teilen sich die Landeshauptstadt Salzburg und das Bundesland Salzburg zu gleichen Teilen in die Beitragsleistungen bezüglich dieses restlichen Drittels, bezüglich der Grazer Anstalt trägt das Land Steiermark dieses Drittel allein). In der ersten Hälfte des Jahres 1972 wurden Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundes einerseits und des Landes Oberösterreich sowie der Landeshauptstadt Linz andererseits geführt, in denen die Leistung der beiden Gebietskörperschaften im Detail präzisiert werden konnten.

Gemäß § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, haben der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand zu tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Das Hochschul- und Kunsthochschulwesen gehört jedenfalls zu den Angelegenheiten, deren Aufgaben dem Bunde obliegen; der sich daraus ergebende finanzielle Aufwand ist, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt wird, daher vom Bund zu tragen. Die davon abweichende Regelung bezüglich der Tragung des Aufwandes für die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, wie sie sich aus dem Ergebnis der erwähnten Verhandlungen ergibt, kann daher nur in Form eines Bundesgesetzes getroffen werden. § 3 des Entwurfes bestimmt daher die Grundsätze dieser abweichenden Regelung, überläßt hingegen die

Bestimmungen zur näheren Durchführung dieser Grundsätze einer vertraglichen Regelung; eine ähnliche Regelung bezüglich der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt enthält § 6 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970. Grundsätzlich sollen der Bund zwei Drittel, das Land Oberösterreich ein Sechstel und die Stadt Linz ebenfalls ein Sechstel des Aufwandes tragen (Abs. 2). Abs. 3 umschreibt den Begriff des Aufwandes näher: Ausgenommen von der anteilmäßigen Kostentragung sollen nur die Förderungsausgaben (Ansatz 1/14306, Kunsthochschulen, Förderungsausgaben) und der Aufwand für die Studienförderung auf Grund des Studienförderungsgesetzes (Ansatz 1/14307/7680, Aufwandskredite/gesetzliche Verpflichtungen/Studienförderung) sein, da diese Aufwendungen auch hinsichtlich der beiden Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Salzburg und Graz vom Bund allein getragen werden.

Die für den Betrieb der Hochschule innerhalb eines absehbaren Zeitraumes von 10 bis 15 Jahren benötigten Gebäude werden, materiell gesehen, von der Landeshauptstadt Linz zur Verfügung gestellt; dadurch soll gleichfalls dem Bund die Errichtung der neuen Hochschule erleichtert werden. In erster Linie soll die Kunsthochschule im rechtsseitigen Trakt des Gebäudes Linz, Hauptplatz 8, EZ. 215 der Katastralgemeinde Linz, untergebracht werden. Diese Liegenschaft steht zwar im Eigentum des Bundes, doch hat die Stadt Linz einen Großteil dieses Gebäudes zu außerordentlich günstigen Bedingungen und praktisch auf unbestimmte Zeit vom Bund gemietet; die Stadtgemeinde Linz wird daher durch die Überlassung des gesamten rechten Gebäudeflügels für Zwecke des Bundes einen (in Anbetracht der günstigen Mietkonditionen sehr erheblichen) Beitrag für die Hochschulerrichtung leisten. Ferner wird die Stadt Linz ein in ihrem Eigentum stehendes Gebäude, nämlich das Gebäude in Linz, Prunerstraße 3 c, EZ. 1304 der Katastralgemeinde Linz, auf Dauer des Bedarfes unentgeltlich für Zwecke der Hochschule zur Verfügung stellen.

Mit diesen Liegenschaften wird auf absehbare Zeit das Auslangen gefunden werden können, sollte eine nicht vorhersehbare Entwicklung der Studentenzahlen der Hochschule einen weiteren Raumbedarf zur Folge haben, so würde der zur Deckung dieses Bedarfes erforderliche Aufwand nur dann zu je einem Sechstel von der Stadt und vom Land getragen, wenn über die Notwendigkeit und den Umfang der Beschaffung zusätzlicher Räume Einvernehmen besteht (Abs. 4).

Neben diesen grundsätzlichen Bestimmungen, die jedenfalls eines Bundesgesetzes bedürfen, werden noch weitere Bestimmungen zu treffen sein,

so z. B. über die Berechnung der für jedes Kalenderjahr vorzusehenden Ausgabenhöchstbeträge, über die Leistung von Vorschüssen auf die Anteile der Stadt und des Landes, u. dgl. m. Abs. 5 sieht vor, daß diese Detailbestimmungen vertraglich zu regeln sind. Der letzte Satz des Abs. 5 entspricht bezüglich der Verpflichtung des Bundes der durch § 3 Abs. 7 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds hinsichtlich dieses Fonds getroffenen Regelung.

§ 4 enthält Übergangsbestimmungen, die im wesentlichen den Übergangsbestimmungen des § 41 Abs. 3 bis 7 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes nachgebildet sind.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel.

KOSTENBERECHNUNG

Bezüglich der dem Bund durch Erhebung der Kunstschule der Stadt Linz zur staatlichen Kunsthochschule erwachsenden zusätzlichen Kosten wird auf die beiliegende Übersicht (Anlage B) verwiesen, zu der ergänzend folgendes zu bemerken ist:

1. Die Hochschulprofessoren, Hochschulassistenten, Bundeslehrer und Vertragslehrer sollen womöglich schon mit Wirkung vom 1. Juli 1973 bestellt werden, um eine ausreichende Vorbereitungszeit für den am 1. Oktober 1973 beginnenden Lehrbetrieb zu gewährleisten.
2. Vom Sachaufwand werden die laufenden „Regiekosten“ (Verwaltungsaufwand, Aufwandskredite und gesetzliche Verpflichtungen erst vom 1. Oktober 1973 [Zeitpunkt der Hochschulerhebung]) angefangen anfallen, also nur mit einem Viertel eines Jahresbedarfes angesetzt werden müssen. Die Aufwendungen für die Adaptierung und Anlagen für das Jahr 1973 umfassen alle jene Ausgaben, die zur Sicherung des Unterrichtsbeginnes am 1. Oktober 1973 notwendig sein werden.
3. Wie schon weiter oben ausgeführt, beteiligen sich das Land und die Stadt nicht an den Kosten der Förderungsausgaben und der Studienförderung; daher ist der Bundesanteil an den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/14307 größer als zwei Drittel dieser Ausgaben, die Förderungsausgaben (Ansatz 1/14306) trägt der Bund allein.
4. Erst im Jahre 1974 wird mit Ausgaben für den laufenden Betrieb in voller Höhe zu rechnen sein; freilich kann hier die Höhe des Aufwandes nur eher grob geschätzt werden.

686 der Beilagen

13

Kostenberechnung für 1973**Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz**
Personalaufwand

(Juli—Dezember 1973)

	Gesamt	Anteil Land Oberösterreich und Stadt Linz zusammen $\frac{1}{3}$	Anteil Bund $\frac{2}{3}$
Ansatz 1/14300			
4 Ordinariate, 6 Extraordinariate, 3 Hochschulassistenten, 1 Vertrags- lehrer (n. b. R.), 1 Vertragslehrer 12 Verwaltung:			
1 C-Posten, 1 D-Posten, 1 I/a, 2 I/b, 1 I/c, 2 I/d, 2 II/p 3, 2 II/p 4.....	S 2,329.000.—	S 776.333-20	S 1,552.666-80

Sachaufwand

(Oktober—Dezember 1973)

Ansatz 1/14301 (Verwaltungsaufwand) .	S 1,028.900.—	S 342.966-60	S 685.933-40
Ansatz 1/14303 (Anlagen)	S 1,700.000.—	S 566.666-60	S 1,133.333-40
Ansatz 1/14306 (Förderungsausgaben) .	S 40.000.—	S —	S 40.000.—
Ansatz 1/14307 (Aufwandskredite, ge- setzliche Verpflichtungen)	S 1,180.000.—	S 293.333-30	S 886.666-70
		(Anteil an den Remunerationen für Lehrbeauftragte)	
Ansatz 1/14308 (Aufwandskredite)	S 106.000.—	S 35.333-30	S 70.666-70
Bundesministerium für Bauten und Technik Adaptierung 1. Etappe (Raum- programm)	S 2,068.000.—	S 689.333-30	S 1,378.666-70
Summe...	S 6,122.900.—	S 1,927.633-10	S 4,195.266-90
Gesamtsumme...	S 8,451.900.—	S 2,703.966-30	S 5,747.933-70

14

686 der Beilagen

Kostenberechnung für 1974

in Millionen Schilling

Personalaufwand

	Gesamt	Anteil Land Oberösterreich und Stadt Linz zusammen $\frac{1}{3}$	Anteil Bund $\frac{2}{3}$
Ansatz 1/14300:			
5 Ordinariate, 7 Extraordinariate, 3 Hochschulassistenten, 3 Vertrags- lehrer (n. b. R.), 1 Vertragslehrer l 2 Verwaltung: wie 1973	6.90	2.30	4.60
Sachaufwand			
Ansatz 1/14301 (Verwaltungsaufwand) ..	3.00	1.00	2.00
Ansatz 1/14303 (Anlagen)	0.60	0.20	0.40
Ansatz 1/14306 (Förderungsausgaben) ..	0.12	—	0.12
Ansatz 1/14307 (Aufwandskredite, ge- setzliche Verpflichtungen)	6.54	1.18	5.36
		(Anteil an den Remunerationen für Lehrbeauftragte)	
Ansatz 1/14308 (Aufwandskredite)	0.63	0.21	0.42
Summe...	10.89	2.59	8.30
Gesamtsumme...	17.79	4.89	12.90

Ab 1975 ist mit einer jährlichen Steigerungsrate von zirka 10 bis 15% der Summen des Jahres 1974 zu rechnen, wobei im Jahre 1975 die zweite Etappe der Adaptierung (Raumprogramm) mit zirka S 793.000.— zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Im Jahre 1977/78 ist die dritte Etappe der Adaptierung (Raumprogramm) mit zirka S 830.000.— vorgesehen.